

Nr.: RL - 2.6 / 201 - 2024

vom: 05.12.2024



RICHTLINIE

FÖRDERUNGSRICHTLINIE 2024

ANHANG 1

FÖRDERUNGEN FÜR DEN WASSERDIENST

Verteiler:	☒ LFK	☐
	☒ BFK	☐
	☐ Alle Florianstationen	☐
	☒ Alle Feuerwehren	☐
	☒ Bedienstete des LFV	☐
	☒ LAD FA Katastrophenschutz u Landesv.	☐
	☐	☐

Publikation:	☒ Homepage des LFV	am
	☐ Intranet des LFV	am
	☒ Geschäftsbuch LFV	am
	☒ Ablage im Ordner	am

Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie Nr.: RL - 2.6 / 201 - 2014 vom 30. Jänner 2014

Inhalt

1. Allgemeines	3
2. Förderungen für den Tauchdienst	3
2.1 Ausrüstung eines FW-Tauchers.....	4
2.1.1 Neubeschaffungen.....	4
2.1.2 Ersatzbeschaffungen.....	4
2.2 Ausrüstung der FW-Lehrtaucher	5
2.3 Ausrüstung der BFV	5
2.4 Ausrüstung der WD-Staffel.....	5
2.5 Fahrzeug und Ausrüstung im LFV.....	6
2.6 Spezielle Ausrüstung für den Tauchdienst.....	6
2.7 Transporteinrichtungen für den Tauchdienst.....	6
3. Förderungen für Wassertransportfahrzeuge und Transportmittel	6
3.1 Feuerwehrzille_FW-ZILLE.....	7
3.2 Feuerwehrboot mit Außenbordmotor_BOOT-AM	7
3.3 Feuerwehrrettungsboot_FRB	7
3.4 Feuerwehrarbeitsboot mit Bugklappe_A-BOOT	7
3.5 Transportmittel.....	7
4. Spezielle Ausrüstung für den Bootsdienst	8
5. Inkrafttreten	8

1. ALLGEMEINES

Der Landesfeuerwehrverband Steiermark (LFV) fördert Tauchausrüstung und Boote gemäß der gültigen Förderungsrichtlinie für den Wasserdienst.

Folgende Ausrüstungsgegenstände werden vom LFV gefördert:

- Persönliche Ausrüstung
- Ausrüstung der Bereichsfeuerwehrverbände (BFV), Wasserdienst (WD)-Staffeln und des LFV
- Spezielle Ausrüstung für den Tauch- und Bootsdiens (Innovationen)
- Fahrzeuge und Transporteinrichtungen für den Tauchdienst
- Wassertransportfahrzeuge und Transportmittel

Voraussetzungen für die Förderungen:

- Einhaltung der gültigen Förderungsrichtlinie und der Richtlinie „Wasserdienst in der Steiermark“
- Eine Notwendigkeit gemäß Organisationsstruktur zum Erhalt der laufenden Einsatzbereitschaft
- Wartungs- und Instandhaltungskosten trägt die zuständige Feuerwehr (FW) oder der BFV
- Die Ausrüstungen und Wassertransportfahrzeuge müssen bei Bedarf steiermarkweit zum Einsatz kommen können
- Die Zuordnung zu einer Feuerwehr, einer WD-Staffel oder dem Landesfeuerwehrverband (Erfassung im EDV-Verwaltungsprogramm des LFV)
- Beschaffung bzw. Ersatzbeschaffung nach Begutachtung durch den LFV

2. FÖRDERUNGEN FÜR DEN TAUCHDIENST

Alle durch den Landesfeuerwehrverband Steiermark geförderten Ausrüstungsgegenstände für den Tauchdienst werden grundsätzlich durch diesen beschafft und gehen mit der Übernahme durch die Feuerwehr **LEIHWEISE** in Besitz der jeweiligen Feuerwehr über. Die Anschaffungen haben ausnahmslos den Bestimmungen der geltenden Richtlinie für den Wasserdienst in der Steiermark (RL - 4.4 / 47-2024 vom 05.12.2024) zu entsprechen.

Voraussetzung für die Förderung von Tauchausrüstungen ist das Vorhandensein einer Grundausrüstung lt. RL - 4.4 / 47-2024 vom 05.12.2024 je Taucher in der Feuerwehr:

- 1 Stk. ABC – Ausrüstung (Maske, Schnorchel und Flossen)
- 1 Stk. Unterwasserscheinwerfer (Hauptlampe und Backuplampe)
- 1 Stk. Neoprenschutzanzug komplett, 6-7mm (Haube, Füßlinge und Handschuhe)
- 1 Stk. Gewichtsgürtel
- 1 Stk. Tauchermesser
- 1 Stk. Sicherheitsboje

Diese muss durch die Feuerwehr selbständig beschafft und finanziert werden!

Mit der Übernahme der Tauchausrüstung nach Pkt. 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.5 und 2.6 durch die Feuerwehr geht die übergebene Ausrüstung **LEIHWEISE** in den Besitz der Feuerwehr über. Sämtliche Wartungs-, Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen sind durch die Feuerwehr zu tragen. Gewährleistungs- und Garantieansprüche sind direkt mit dem Lieferanten abzuwickeln.

Die Tauchausrüstungen dienen ebenso zur Erfüllung der überörtlichen Aufgaben. Einsatzbereich ist grundsätzlich das gesamte Bundesland Steiermark.

2.1 AUSRÜSTUNG EINES FW-TAUCHERS

Die Ausrüstung und die Voraussetzungen eines Feuerwehrtauchers sind in der Richtlinie „Wasserdienst in der Steiermark“ RL - 4.4 / 47 - 2024 vom 05.12.2024 festgelegt. Folgende Komponenten werden durch den LFV Steiermark zu 100% aus Förderungsmitteln beschafft und der Feuerwehr leihweise zur Verfügung gestellt:

- 1 Stk. Presslufttauchgerät mit Atemregler nach ÖNORM EN 250
- 1 Stk. Alternative Luftversorgung mit 1. und 2. Stufe nach EN 250
- 1 Stk. Tiefenmesser, Druckmesser und Unterwasserkompass in einer Konsole
- 1 Stk. Kombiniertes Tarier- und Rettungsmittel (EN 12628)
- 1 Stk. Tauchcomputer luftintegriert
- 1 Stk. Trockentauchanzug

2.1.1 NEUBESCHAFFUNGEN

Die Einleitung des Beschaffungsvorganges erfolgt durch die FW über den Dienstweg mittels Formblatt: **„Anmeldung Tauchausbildung / Beschaffung WD- Ausrüstung“**.

Mit Beginn des FW-Taucherlehrgang 1 wird der Taucher mit der restlichen persönlichen Tauchausrüstung ausgerüstet. Die Beschaffung und Zuweisung dieser Ausrüstung erfolgt **ausschließlich seitens des LFV Steiermark** nach positivem Abschluss des ABC-Taucherlehrganges. Die Zuweisung gebrauchter Tauchausrüstungen ist zulässig, sofern sie alle technischen Voraussetzungen erfüllen.

2.1.2 ERSATZBESCHAFFUNGEN

Die Einleitung von Ersatzbeschaffungen erfolgt durch die Feuerwehr über den Dienstweg mittels Formblatt: **„Ersatzbeschaffung WD- Ausrüstung“**.

Von einer Mindestnutzungsdauer muss aufgrund der verschiedensten Einsatzbedingungen und Einsatzszenarien sowie der Beschaffenheit der unterschiedlichen Gewässer abgesehen werden. Ersatzbeschaffungen sind daher jedenfalls durch den Landesfeuerwehrverband zu prüfen und zu beurteilen.

Altgeräte sind bei der Übergabe von Neugeräten ausnahmslos abzugeben!

2.2 AUSRÜSTUNG DER FW-LEHRTAUCHER

Die Ausrüstung und die Voraussetzungen der Feuerwehrlehrtaucher sind in der Richtlinie „Wasserdienst in der Steiermark“ RL - 4.4 / 47 - 2024 vom 05.12.2024 festgelegt.

Notwendige Ersatzbeschaffungen der Ausrüstung eines FW-Lehrtauchers sowie auch der Ersatzbeschaffung der Grundausrüstung und auch zusätzliche Ausrüstungen (Wetterschutzkleidung etc.) der FW-Lehrtaucher, welche für die Erfüllung ihrer Aufgaben (z.B. für die Überwachung von Tauchgängen an Land) vorgesehen sind, werden durch den LFV Steiermark zu 100% aus Förderungsmitteln beschafft und dem Feuerwehrlehrtaucher leihweise zur Verfügung gestellt.

Die Einleitung zur Beschaffung erfolgt durch den Feuerwehrlehrtaucher über den Dienstweg, mittels Formblatt: **„WD- Ausrüstung FW-Lehrtaucher“**.

2.3 AUSRÜSTUNG DER BFV

Die Ausrüstung der Bereichsfeuerwehrverbände sind in der Richtlinie „Wasserdienst in der Steiermark“ RL - 4.4 /47 - 2024 vom 05.12.2024 festgelegt. Folgende Komponenten werden durch den LFV Steiermark zu 100% aus Förderungsmitteln beschafft und dem Bereichsfeuerwehrverband leihweise zur Verfügung gestellt:

- 2 Stk. Markierungsbojen je Tauchtrupp
- Mindestens 1 Stk. 10 Liter Sauerstoffflasche
- Sicherheits- und Signalleinen, Grundleinen, Distanzleinen, Grundgewichte, Karabiner etc.
- Ausrüstung zur Unterwasserdokumentation
- Mind. 1 Stk. Sauerstoff-Notfallkoffer (pro Bereich und zusätzlich pro A-BOOT)

Die Einleitung zur Beschaffung erfolgt durch den Bereichsfeuerwehrverband über den Dienstweg mittels Formblatt: **„WD-Ausrüstung der BFV“**.

2.4 AUSRÜSTUNG DER WD-STAFFEL

Die Ausrüstungen der Wasserdienststaffeln sind in der Richtlinie „Wasserdienst in der Steiermark“ RL - 4.4 / 47 - 2024 vom 05.12.2024 festgelegt. Folgende Komponenten werden durch den LFV Steiermark zu 100% aus Förderungsmitteln beschafft und den Wasserdienststaffeln leihweise zur Verfügung gestellt:

- 3 Stk. Unterwasserscooter
- 3 Stk. Vollmasken inkl. drahtgebundener UW-Kommunikationseinrichtung
- 2 Stk. Hebeballone offen
- 1 Stk. Hebeballon geschlossen

Die Einleitung zur Beschaffung erfolgt durch die Feuerwehr über den Dienstweg mittels Formblatt: **„WD-Staffelausrüstung“**.

2.5 FAHRZEUG UND AUSRÜSTUNG IM LFV

Die Ausrüstung im Landesfeuerwehrverband ist in der Richtlinie „Wasserdienst in der Steiermark“ RL - 4.4 / 47 - 2024 vom 05.12.2024 festgelegt. Folgende Komponenten werden durch den LFV Steiermark zu 100% aus Förderungsmitteln beschafft:

- 1 Stk. Wasserdienstfahrzeug mit transportabler Druckkammer
- 2 Stk. Unterwasserkommunikation
- Spezialausrüstung

Die Antragstellung erfolgt über einen gesonderten Antrag über das Sachgebiet „Wasserdienst“ im LFV Steiermark.

2.6 SPEZIELLE AUSRÜSTUNG FÜR DEN TAUCHDIENST

Die Vorgangsweise über spezielle Ausrüstungen für den Tauchdienst ist in der Richtlinie „Wasserdienst in der Steiermark“ RL - 4.4 / 47 - 2024 vom 05.12.2024 festgelegt und werden bei Bedarf über ein Sonderprojekt durch den LFV Steiermark zu 100% aus Förderungsmitteln beschafft.

Die Antragstellung erfolgt über einen gesonderten Antrag über das Sachgebiet „Wasserdienst“ im LFV Steiermark.

2.7 TRANSPORTEINRICHTUNGEN FÜR DEN TAUCHDIENST

Transporteinrichtungen sind in der Richtlinie „Wasserdienst in der Steiermark“ RL - 4.4 / 47 - 2024 vom 05.12.2024 festgelegt:

- Rollcontainer
- Wechselcontainer

Pro Tauchtrupp ist eine Förderung für Rollcontainer bzw. Wechselcontainer vorgesehen. Die Beschaffung erfolgt durch die Feuerwehr.

Die Einleitung des Beschaffungsvorganges erfolgt durch die FW über den Dienstweg, mittels Formblatt: „**Beschaffung Transporteinrichtungen für den Tauchdienst**“.

Förderung je Rollcontainer- bzw. Wechselcontainereinheit: € 3.750,00

3. FÖRDERUNGEN FÜR WASSERTRANSPORTFAHRZEUGE UND TRANSPORTMITTEL

Alle durch den Landesfeuerwehrverband geförderten Ausrüstungsgegenstände für den Bootsdienst werden grundsätzlich durch die Feuerwehr - in Abstimmung mit dem Landesfeuerwehrverband Steiermark –

beschafft. Die Anschaffungen haben ausnahmslos den Bestimmungen der geltenden Richtlinie „Wasserdienst in der Steiermark“ (RL - 4.4 / 47 - 2024 vom 05.12.2024) zu entsprechen.

Die Einleitung des Beschaffungsvorganges erfolgt durch die FW mittels Förderungsantrag analog der Förderungsabwicklung von Feuerwehrfahrzeugen über den Dienstweg. Die Beschaffung darf erst nach vollständiger Unterfertigung des Förderungsvertrages erfolgen.

3.1 FEUERWEHRZILLE_FW-ZILLE

Ausgeführt nach den Vorgaben der Richtlinie „Wasserdienst in der Steiermark“ RL - 4.4 / 47 - 2024 vom 05.12.2024. Eine Förderung wird nur gewährt, wenn die Voraussetzungen nach den Vorgaben der vor genannten Richtlinie gegeben sind.

Mindestnutzungsdauer: 10 Jahre.

Förderung: € 2.000,00

3.2 FEUERWEHRBOOT MIT AUßENBORDMOTOR_BOOT-AM

Ausgeführt nach den Vorgaben der Richtlinie „Wasserdienst in der Steiermark“ RL - 4.4 / 47 - 2024 vom 05.12.2024. Eine Förderung wird nur gewährt, wenn die Voraussetzungen nach den Vorgaben der vor genannten Richtlinie gegeben sind.

Mindestnutzungsdauer: 16 Jahre.

Eine Bewertung von Boot und Antrieb kann individuell erfolgen.

Förderung: € 20.000,00

3.3 FEUERWEHRRETTUNGSBOOT_FRB

Ausgeführt nach den Vorgaben der Richtlinie „Wasserdienst in der Steiermark“ RL - 4.4 / 47 - 2024 vom 05.12.2024. Eine Förderung wird nur gewährt, wenn die Voraussetzungen nach den Vorgaben der vor genannten Richtlinie gegeben sind.

Mindestnutzungsdauer: 25 Jahre.

Eine Bewertung von Boot und Antrieb kann individuell erfolgen.

Förderung: € 40.000,00

3.4 FEUERWEHRARBEITSBOOT MIT BUGKLAPPE_A-BOOT

Ausgeführt nach den Vorgaben der Richtlinie „Wasserdienst in der Steiermark“ RL - 4.4 / 47 - 2024 vom 05.12.2024. Eine Förderung wird nur gewährt, wenn die Voraussetzungen nach den Vorgaben der vor genannten Richtlinie gegeben sind.

Mindestnutzungsdauer: 25 Jahre.

Eine Bewertung von Boot und Antrieb kann individuell erfolgen.

Förderung: € 70.000,00

3.5 TRANSPORTMITTEL

Ausgeführt nach den Vorgaben der Richtlinie „Wasserdienst in der Steiermark“ RL - 4.4 / 47 - 2024 vom 05.12.2024. Eine Förderung wird nur gewährt, wenn die Voraussetzungen nach den Vorgaben der vor genannten Richtlinie gegeben sind.

Mindestnutzungsdauer: Nach Bewertung des LFV Steiermark.

Transportanhänger für den Transport von Wasserdienstfahrzeugen

Förderung: € 1.900,00

4. SPEZIELLE AUSRÜSTUNG FÜR DEN BOOTSDIENST

Die Vorgangsweise über spezielle Ausrüstungen für den Bootsdienst ist in der Richtlinie „Wasserdienst in der Steiermark“ RL - 4.4 / 47 - 2024 vom 05.12.2024. festgelegt und werden bei Bedarf über ein Sonderprojekt durch den LFV Steiermark zu 100% aus Förderungsmitteln beschafft.

Die Antragstellung erfolgt über einen gesonderten Antrag über das Sachgebiet „Wasserdienst“ im LFV Steiermark.

5. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinie wurde vom Landesfeuerwehrausschuss in seiner Sitzung am 05. Dezember 2024 beschlossen, von der Steiermärkischen Landesregierung mit Beschluss vom 20. März 2025 genehmigt und tritt mit 20. März 2025 in Kraft.

Anmerkung: ALLE BISHERIGEN RICHTSATZTABELLEN VERLIEREN MIT 05.12.2024 IHRE GÜLTIGKEIT!

Für den Landesfeuerwehrverband:
Der Landesfeuerwehrkommandant:

(Unterschrift am Original)

LBD Reinhard LEICHTFRIED